

Verwaltungsvereinbarung („Rahmenvereinbarung“)

**zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)
vertreten durch**

**die Vorsitzende der Geschäftsführung
der AA Waiblingen, Fr. Christine Käferle**

Im Weiteren als „BA“ bezeichnet

und dem

**Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE) Rems-Murr Kreis
vertreten durch den Geschäftsführer Hr. Karsten Bühl**

Im Weiteren als „gE“ bezeichnet

beide gemeinsam als „die Beteiligten“ bezeichnet

Präambel

Die BA und der Landkreis Rems-Murr bilden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II -das Jobcenter Rems-Murr, eine gE im Sinne des § 44b Abs. 1 SGB II.

— Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann sich die gE von der BA unterstützen lassen. Das Angebot soll dazu beitragen, die gE von Aufgaben zu entlasten, um eine Fokussierung auf die Kernaufgaben des SGB II zu ermöglichen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen hat die BA im „Gesamtkatalog der BA für gE“ zusammengefasst:

- - Das Service Portfolio umfasst operative Aufgaben, die die gE nach § 44b Abs. 4 SGB II auf die BA überträgt sowie administrative Dienstleistungen nach § 44b Abs. 5 SGB II. Diese Aufgaben und Leistungen werden nachfolgend als "Serviceleistungen" bezeichnet.
- - Produkteinzelkostenblätter (PEB) umfassen Angebote an Hard- und Softwareprodukten, deren Nutzung, in Abgrenzung zu den zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II, durch die gE optional erfolgen kann.
- - Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der gE.

Die Trägerversammlung entscheidet, ob und in welchem Umfang die Angebote aus dem Gesamtkatalog der BA in Anspruch genommen werden. Soweit erforderlich, werden der BA, insbesondere bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 44b Abs. 4 SGB II, durch die Trägerversammlung auch die erforderlichen hoheitlichen Befugnisse übertragen.

Diese Vereinbarung regelt die Inanspruchnahme von Angeboten aus dem „Gesamtkatalog der BA für gE“ im Rahmen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

§ 1 Definitionen

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe bezeichnen

- a) Gesamtkatalog: Die Beschreibung der Gesamtheit aller möglichen Aufgaben und Dienstleistungen, die der BA als Trägerin der gE übertragen werden bzw. die von der gE in Anspruch genommen werden können (Teil I) sowie der Produkteinzelkostenblätter für IT-Dienstleistungen, Hard- und Software (Teil II) und die Regelungen für die Inanspruchnahme von der BA angebotenen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Teil III).
- b) Service Portfolio (Teil I des Gesamtkatalogs): Gesamtheit der Aufgaben und Serviceleistungen, die auf die BA übertragen werden bzw. von der gE in Anspruch genommen werden können.
Dabei sind Dienstleistungen der BA nach § 44b Abs. 5 SGB II als Angebote mit „A.“ bezeichnet und beinhalten administrative Aufgaben

und

Aufgaben die nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II von der BA erbracht werden, als Angebot mit „O.“ bezeichnet und beinhalten operative Aufgaben.
- c) Serviceleistungswahl: Anlage zur Rahmenvereinbarung – Vordruck, mit dem die gE die Serviceleistungen und gegebenenfalls deren Laufzeit verbindlich wählt.
- d) Produkteinzelkostenblatt (Teil II des Gesamtkatalogs): Beschreibung der Kostensätze für optional wählbare IT-Dienst- und Sachleistungen, wie die Bereitstellung von Hard- und Software.
- e) Regelungen für die Inanspruchnahme von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Teil III des Gesamtkatalogs): Sind (Qualifizierungs-)Maßnahmen für Beschäftigte in einer gE.
- f) Modul: Beschreibung einzelner Bausteine einer Serviceleistung, die im Bedarfsfall auch separat erbracht werden können.

§ 2 Beschreibung der Serviceleistungen

Das Angebot der BA für die gE wird für das jeweilige Kalenderjahr in einem Gesamtkatalog für die gE beschrieben. Die BA veröffentlicht den Gesamtkatalog für das jeweilige Folgejahr nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) so rechtzeitig, dass die gE Angebote und Kostensätze zur Kenntnis nehmen kann. Der Gesamtkatalog für das Folgejahr soll den gE spätestens bis 30.09. eines Kalenderjahres bekanntgemacht werden.

Die BA erbringt die Serviceleistung gemäß der Beschreibung des Service Portfolios. Sofern die Beschreibung der Serviceleistung nicht ausdrücklich die Möglichkeit der Wahl oder Kom-

bination von Einzelmodulen vorsieht, ist eine inhaltliche Änderung der Serviceleistung, insbesondere die Abwahl von Teilen oder eine Vereinbarung von zusätzlichen Leistungen nicht möglich.

§ 3 Wahl der Serviceleistungen durch die gE

Die Wahl der Serviceleistung erfolgt durch Dokumentation der gewünschten Serviceleistung in der Serviceleistungsmatrix („Serviceleistungswahl“). Für die gewählten Serviceleistungen gelten die Leistungsbeschreibungen und die Bedingungen der aktuell gültigen Fassung des Service Portfolios.

Die im Rahmen der Planung getroffene Wahl der Serviceleistung ist verbindlich für die jeweils in der Serviceleistungsmatrix angegebenen Laufzeit. Eine Zuwahl ist im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich. Eine Abwahl ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Produkteinzelkostenblätter

Die BA stellt der gE ergänzend zu den zentral verwalteten IT-Verfahren (§ 50 Abs. 3 SGB II) optional wählbare IT-Produkte (Hard- und Software) zur Verfügung. Die dafür zu entrichtenden Nutzungsentgelte werden für jedes Produkt in Produkteinzelkostenblättern bekannt gemacht und sind bei der Wahl des jeweiligen Produkts verbindlich. Sie werden jährlich durch den zuständigen Bereich aktualisiert und vom BMAS freigegeben. Nähere Hinweise zu Nutzungsbedingungen und Service-Level-Agreements werden in den Allgemeinen Nutzungsbestimmungen (ANB) für die Informationstechnik der BA in den gE geregelt und vom Geschäftsbereich ITDP der Zentrale der BA verantwortet.

§ 5 Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der BA für die gE

Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten die Bestimmungen in Teil III des Gesamtkatalogs in der zum Zeitpunkt der Durchführung der (Qualifizierungs-)Maßnahme geltenden Fassung.

§ 6 Pflichten der Beteiligten bei der Inanspruchnahme der Serviceleistungen (Teil I)

(1) Beschluss der Trägerversammlung nach § 44c SGB II

Die gE stellt sicher, dass die Trägerversammlung über die Inanspruchnahme der Serviceleistungen der BA entscheidet und dass auf Grundlage des Gesamtkataloges ein gesonderter Beschluss der Trägerversammlung nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II gefasst und schriftlich niedergelegt wird (§ 44c Abs. 1 Satz 9 SGB II).

Der Übertragungsbeschluss muss diejenigen Serviceleistungen, die die gE in Anspruch nimmt, genau bezeichnen und so klar gefasst sein, dass Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben ihm selbst ohne Weiteres zu entnehmen sind und kein weiteres Auswahlermessen der Geschäftsführung der gE besteht.

(2) Übertragung von Befugnissen (Erfordernis einer zusätzlichen Verwaltungsvereinbarung)

Soweit zur rechtmäßigen Erbringung einer Serviceleistung die Übertragung weiterer Befugnisse erforderlich ist, verpflichtet sich die gE, die erforderlichen Befugnisse zu übertragen, Vollmachten zu erteilen und notwendige Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen ist eine besondere Zusatzvereinbarung mit entsprechenden Inhalten abzuschließen.

(3) Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis und Betätigung des Beauftragten für den Haushalt (BfH) der gE

Für Serviceleistungen, bei denen die Bewirtschaftungsbefugnis der gE auf die BA übertragen wird, bleibt die Letztverantwortung und Zuständigkeit für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln nach § 44f SGB II i.V.m. § 9 BHO sowie das Recht des jederzeitigen Widerrufs der Delegation der Bewirtschaftungsbefugnisse (generell oder im Einzelfall) beim BfH der gE.

Die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen der gE erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich bei der Bewirtschaftung der Mittel beachtet werden. Bezüglich der bewirtschafteten Mittel des Bundes sind dies die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes (u. a. BHO, VV BHO, VV-ZBR BHO, BestMaVB-HKR).

Der Umfang der Übertragung der Befugnisse sowie der Verfügungsrahmen, innerhalb dessen gebucht werden darf, ist bei den in Betracht kommenden gewählten Serviceleistungen in der Anlage „Serviceleistungswahl“ (vgl. § 1 c) dieser Vereinbarung) je gE zu dokumentieren. Der BfH der gE ist frühzeitig und umfassend zu beteiligen.

Die BA verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben für den Zeitraum der Vereinbarung entsprechend der jeweils aktuellen Beschreibung der Serviceleistung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu erbringen.

§ 7 Erstattung der Kosten

(1) Die gE erstattet der BA die Kosten für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und der erbrachten Leistungen. Es gelten die im Gesamtkatalog für die jeweilige Leistung ausgewiesenen Kostensätze. Diese sind nach dem Prinzip der Kostendeckung nach den Maßgaben der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) kalkuliert und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt.

- (2) Die Kostensätze für die jeweiligen Leistungen beinhalten in pauschalierter Form alle personellen und sächlichen Aufwände, die für die Ausführung der Aufgaben und Verrichtungen im beschriebenen Umfang erforderlich sind. Die Kostensätze decken den zur Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen personellen und sachlichen Aufwand ab. Sachkosten, die bei der leistungserbringenden Organisationseinheit anfallen, sind im Kostensatz enthalten; Sachkosten, die inhaltlich für die Ausführung der Leistung in der gE anfallen (z. B. Kosten für eine Maßnahme, Mietzins für die Anmietung von Räumlichkeiten, Papier für Drucker), hingegen nicht und werden gesondert abgerechnet.
- (3) Es gelten die im Gesamtkatalog ausgewiesenen Kostensätze. Die BA behält sich vor, die Kostensätze jährlich anzupassen. Für den Teil I (Service Portfolio) des Gesamtkatalogs teilt die BA die neuen Kostensätze für das Folgejahr spätestens zum 30.09. mit.
- (4) Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des Ist-Nachweises der in der Beschreibung aufgeführten Zählereinheit für die jeweilige Leistung bzw. das jeweilige Produkt.
- (5) Darüber hinaus finden die Regelungen zur Abrechnung der Verwaltungskosten der gE des entsprechenden Haushaltsjahres Anwendung. Sie werden in der für das jeweilige Abrechnungsjahr gültigen Fassung im Intranet der BA veröffentlicht.

§ 8 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2027.
- (1) Die Verwaltungsvereinbarung gilt nur, solange eine gE im Sinne des § 44b SGB II besteht. Sie endet zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen gE, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dies ist insbesondere der Fall bei einem Wechsel des kommunalen Trägers, z: B. Infolge einer Änderung der kommunalen Gebietskörperschaft oder bei Zulassung als alleiniger kommunaler Träger des Jobcenters nach § 6a SGB II.
- (2) Die BA verpflichtet sich, die Serviceleistungen entsprechend der aktuell gültigen Beschreibung vollständig für die vereinbarte Laufzeit und zum vereinbarten Kostensatz zu erbringen. Sollte es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich werden, die Serviceleistung oder Teile davon für die gE entsprechend der Beschreibung im Service Portfolio zu erbringen, kann die BA die Wahl der Serviceleistung ausnahmsweise kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- (3) Die gE haben aufgrund einer Steigerung des Kostensatzes und/oder der Beschreibung der Serviceleistung ein Sonderkündigungsrecht. Die Bedingungen für dieses Sonderkündigungsrecht können der Kalkulation bzw. Beschreibung des aktuellen Service Portfolios entnommen werden.

§ 9 Datenschutz

Die BA ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Durchführung der technisch erforderlichen Verarbeitung und Nutzung der übermittelten Daten berechtigt, soweit die Verarbeitung nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt (z. B. Duplizieren von Beständen zur Verlustsicherung, Anlegen von Logdateien, Zwischendateien und Arbeitsbereichen). Sie ist außerdem berechtigt, geringfügige Fehler (z. B. Schreibfehler) oder technisch bedingte Fehler zu berichtigen.

Im Übrigen verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union sowie des Bundesdatenschutzgesetzes gemäß der Anlage „Datenschutz“.

§ 10 Salvatorische Klausel/Schriftformklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Aufhebung bisherige Rahmenvereinbarung

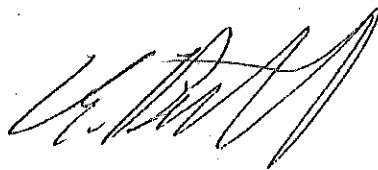
Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die von ihnen geschlossene Rahmenvereinbarung vom 28.11.2023 mit In Kraft treten dieser neuen Rahmenvereinbarung aufgehoben wird.

Die zum Zeitpunkt der Aufhebung geltende Serviceleistungswahl und die gewählte Laufzeit der Leistungen bleibt davon unberührt und wird Bestandteil dieser neuen Vereinbarung.

Walblingen, den 11.11.2024

Christine Laufelt

Walblingen, den 11.11.2024



Anlagen: